



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Verfahrensregeln

Wettbewerb um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ in Deutschland für das Jahr 2025

Die Kultusministerkonferenz gibt hiermit unter Berücksichtigung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (im Folgenden der „Beschluss“ genannt) diese Verfahrensregeln für den Wettbewerb um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ in Deutschland für das Jahr 2025 heraus.

Artikel 1

Einführende Bestimmungen

1. Diese Verfahrensregeln definieren die Regeln für das Abhalten des Wettbewerbs um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ in Deutschland für das Jahr 2025 und insbesondere für die Zusammensetzung, die Mitgliedschaft und die Aktivitäten der für das Auswahlverfahren eingerichteten Expertenjury (im Folgenden als die „Jury“ bezeichnet).
2. Die Jury einigt sich auf eine Auswahlliste der Bewerberstädte und empfiehlt nach der Endauswahlsitzung eine Stadt für den Titel „Kulturhauptstadt Europas“, es sei denn, es gibt keine Stadt, die alle Kriterien erfüllt hat.
3. Das für die Organisation und die Verwaltung des Wettbewerbs verantwortliche Organ (im Folgenden als „Geschäftsstelle“ bezeichnet) ist die Kulturstiftung der Länder.

Artikel 2

Zusammensetzung der Jury

1. Die Jury besteht aus zwölf Mitgliedern. Die europäischen Organe und Einrichtungen ernennen zehn Mitglieder – das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission wählen jeweils drei Mitglieder und der Ausschuss der Regionen ein Jurymitglied aus. Die Kultusministerkonferenz und die Bundesseite (die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Auswärtige Amt) ernennen im Einklang mit dem Verfahren der Geschäftsstelle und in Abstimmung mit der Europäischen Kommission zwei Mitglieder.

2. Die Jury wird von einem/r Vorsitzenden geleitet, der/die bei Abwesenheit durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten wird. Der/die Vorsitzende muss eines der von den europäischen Organen und Einrichtungen ernannten Mitglieder sein.
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von den Jurymitgliedern zu Beginn der Vorauswahlsitzung vorzugsweise im Einvernehmen benannt.
4. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so ist eine Abstimmung abzuhalten. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt. Stimmzettel werden von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt, die die Abstimmung leitet und überwacht. Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r werden diejenigen Kandidaten, die die Stimmen einer Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder erhalten.
5. Erhält in der ersten Abstimmungsrunde kein Kandidat die Stimmen einer Mehrheit der Jurymitglieder, so ist unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

Artikel 3 **Mitgliedschaft in der Jury**

1. Abgesehen von den in Absatz 4 vorgesehenen Fällen können Jurymitglieder nicht durch Ersatzpersonen ersetzt werden.
2. Die Jurymitglieder müssen die Unionsbürgerschaft besitzen. Als Jurymitglieder müssen sie unabhängig und in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen arbeiten und dürfen nicht für eine Organisation tätig sein. Sie müssen über weitreichende Erfahrung und Fachkompetenz im Kulturbereich, auf dem Gebiet der kulturellen Stadtentwicklung oder der Organisation einer Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ oder einer internationalen Kulturveranstaltung vergleichbaren Umfangs und Ausmaßes verfügen. Zudem müssen sie in der Lage sein, der Arbeit in der Jury eine hinreichende Zahl von Arbeitstagen zu widmen. Angestellte der Geschäftsstelle können nicht Jurymitglieder sein.
3. Die Jurymitglieder unterzeichnen sowohl vor der Vorauswahl- als auch vor der Endauswahlsitzung eine ehrenwörtliche Erklärung dahin gehend, dass sie in Bezug auf keine der Bewerberstädte, die sich um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ beworben hat, einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt hat. Die Geschäftsstelle bewahrt die Originalerklärung jedes Jurymitglieds auf.
4. Es liegt in der Verantwortung der Jurymitglieder, auf Veränderungen ihrer beruflichen oder privaten Pflichten, die zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf eine bestimmte Bewerberstadt führen könnten, hinzuweisen. Meldet ein Mitglied einen solchen Interessenkonflikt oder tritt ein solcher Interessenkonflikt zutage, so tritt dieses Mitglied zurück, und das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung der Union oder der betreffende Mitgliedstaat ersetzt dieses Mitglied für die verbleibende Amtszeit nach dem einschlägigen Verfahren.

5. Für das Auswahlverfahren endet die Mitgliedschaft der von der Kultusministerkonferenz und der Bundesseite ernannten Jurymitglieder wie folgt:
 - a. mit Abschluss der Arbeit im Auswahlverfahren,
 - b. mit Rücktritt von der Mitgliedschaft,
 - c. mit Beendigung der Mitgliedschaft,
 - d. mit dem Tod des Mitglieds.
6. Die Kultusministerkonferenz und/oder die Bundesseite kann die Ernennung eines von ihr ernannten Jurymitglieds beenden, wenn
 - a. dieses Mitglied der ersten Wettbewerbsrunde ohne ausreichende schriftliche Begründung fernbleibt,
 - b. dieses Mitglied gegen die in Artikel 4 dieser Regeln festgelegte Verschwiegenheitspflicht verstößt,
 - c. dieses Mitglied nicht zurücktritt, wenn ein Interessenkonflikt zutage tritt. In diesem Fall kann der/die Minister/in, wenn er/sie es für angebracht erachtet, ein neues Mitglied ernennen.

Artikel 4 **Sitzungen der Jury**

1. Sitzungen der Jury werden von der Geschäftsstelle einberufen. Den Vertretern der Städte, die auf die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen (im Folgenden als die „Aufforderung“ bezeichnet) geantwortet und eine Bewerbung innerhalb der in der Aufforderung festgelegten Frist eingereicht haben, werden schriftliche Einladungen zur Teilnahme an der ersten Auswahlrunde übermittelt. Die von der Jury in die Auswahlliste aufgenommenen Städte werden eingeladen, an der Endauswahl teilzunehmen, indem sie eingeladen werden, ergänzte und überarbeitete Bewerbungen einzureichen.
2. Die Geschäftsstelle stellt die gesamte technische und logistische Unterstützung, die für Arbeit der Jury während der Sitzungen erforderlich ist, bereit.
3. Jurysitzungen sind nicht öffentlich. Vertreter der Geschäftsstelle und der Europäischen Kommission haben das Recht, als Beobachter an den Jurysitzungen teilzunehmen. Mit Zustimmung aller anwesenden Jurymitglieder können auch andere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.
4. Der/die Vorsitzende der Jury bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung und ist für den Ablauf verantwortlich.
5. Abstimmungen in der Jury sind geheim. Stimmzettel werden von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt, die die Abstimmung leitet und überwacht.
6. Die Jurymitglieder dürfen vor der Endauswahl keinerlei Angelegenheiten im Zusammenhang mit einzelnen Bewerbungen und Empfehlungen der Jury bezüglich der Kandidatur der Städte offenlegen. Nach der Vorauswahlsitzung kann der/die Vorsitzende bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende jedoch mündliche Anfragen der Bewerberstädte beantworten.
7. Die Arbeitssprache der Jury ist Englisch.

8. Nach jeder Sitzung der Jury wird von einem Berichterstatter, der aus den Reihen ihrer Mitglieder und mit Zustimmung aller Jurymitglieder ausgewählt wird, ein Bericht in englischer Sprache verfasst.

Artikel 5 **Vorauswahl**

1. Die Geschäftsstelle übermittelt die Bewerbungen, die sie von den Bewerberstädten erhalten hat, allen Jurymitgliedern und der Europäischen Kommission.
2. Die Geschäftsstelle lädt die Bewerberstädte ein, eine Delegation zu einer Anhörung im Rahmen der Vorauswahlsitzung zu entsenden. Es steht den Städten frei zu entscheiden, wen sie entsenden, um ihre Bewerbung vorzustellen, unter der Voraussetzung, dass die Delegation maximal zehn Personen umfasst. Die Städte können ihre/n eigene/n Techniker/in mitbringen. In diesem Fall wird der/die Techniker/in nicht als Delegationsmitglied gezählt, sofern er/sie während der Anhörung nicht das Wort ergreift.
3. Die Vorauswahlsitzung findet innerhalb einiger Wochen nach Ablauf der für die Einreichung der Bewerbungen festgelegten Frist statt.
4. Die Anhörung umfasst Folgendes:
 - a. eine mündliche Vorstellung durch jede Bewerberstadt, die einen Überblick über ihre Bewerbung gibt, mit einer zeitlichen Beschränkung auf 30 Minuten;
 - b. eine Frage-/Antwort-Sitzung zwischen der Jury und jeder Bewerberstadt mit einer zeitlichen Beschränkung auf 45 Minuten.
5. Die Sprachen bei der Anhörung sind Deutsch und Englisch, und die Geschäftsstelle sorgt für Simultanverdolmetschung.
6. Besuche der Jury in den Bewerberstädten vor der Vorauswahlsitzung sind nicht gestattet.
7. Die Jury bewertet die Bewerberstädte auf der Grundlage ihrer Bewerbungen und Anhörungen in Bezug auf die im Beschluss festgehaltenen Ziele und Kriterien.
8. Im Anschluss an die Anhörungen bespricht die Jury die Vorzüge jeder Stadt und einigt sich auf eine Auswahlliste der Bewerberstädte, die eingeladen werden, ihre Bewerbung während der Auswahlphase zu überarbeiten und zu ergänzen. Die Jury sollte nur Städte nennen, die ihrer Meinung nach eine realistische Chance haben, in der Endauswahlphase ihre Empfehlung zu erhalten.
9. Die Jury sollte versuchen, Einvernehmen über die vorauszuwählenden Städte zu erzielen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so fällt die Entscheidung über die Erstellung der Auswahlliste der vorausgewählten Städte mittels Abstimmung. Jedes Jurymitglied stimmt in Bezug auf jede Bewerberstadt für oder gegen deren Aufnahme in die Auswahlliste. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Stadt in die Auswahlliste wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder getroffen. Im Fall einer Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende die entscheidende Stimme.

10. Die Jury vertritt die endgültige Entscheidung gemeinsam.
11. Die von der Jury erstellte Auswahlliste wird im Anschluss an die Vorauswahlsitzung in einer Pressemitteilung bekanntgegeben.
12. Die Jury erstellt einen Bericht, der eine allgemeine Beurteilung aller Bewerbungen, die Auswahlliste der Bewerberstädte, die weiter in Betracht kommen, sowie Empfehlungen an diese Städte enthält.
13. Die Jury übermittelt der Geschäftsstelle und der Europäischen Kommission ihren Bericht grundsätzlich spätestens 21 Arbeitstage nach der Vorauswahlsitzung.
14. Der Vorsitzende der Kulturministerkonferenz billigt die anhand des Berichts der Jury erstellte Auswahlliste förmlich.
15. Die Europäische Kommission und die Geschäftsstelle veröffentlichen den Bericht der Jury auf ihren jeweiligen Websites.
16. Die Geschäftsstelle übersendet allen in der Auswahlliste genannten Bewerberstädten eine Einladung, ihre Bewerbungen zu ergänzen und zu überarbeiten, und gibt darin eine Frist für die Einreichung dieser Bewerbungen an.

Artikel 6 **Endauswahl**

1. Mit Blick auf die weitere Einhaltung der Kriterien des Beschlusses und um den von der Jury in ihrem Vorauswahlbericht gemachten Empfehlungen Rechnung zu tragen, ergänzen und überarbeiten die in der Auswahlliste genannten Bewerberstädte ihre Bewerbungen.
2. Die Geschäftsstelle übersendet die ergänzten und überarbeiteten Bewerbungen, die sie von den vorausgewählten Städten erhalten hat, allen Jurymitgliedern und der Europäischen Kommission.
3. Sollte die Jury die vorausgewählten Städte besuchen wollen, so haben die Besuche nach Ablauf der Frist für die Einreichung der ergänzten und überarbeiteten Bewerbungen und vor der Endauswahlsitzung stattzufinden. Zwei bis vier Jurymitglieder werden entsendet, um die gesamte Jury bei diesen Besuchen zu vertreten. Zumindest ein Mitglied der Delegation ist ein von einem europäischen Organ oder einer europäischen Einrichtung ernanntes Jurymitglied. Die Gleichbehandlung aller vorausgewählten Städte muss sichergestellt werden, was bedeutet, dass in diesem Fall alle vorausgewählten Städte von den Vertretern besucht werden müssen. Individuelle Einladungen der betreffenden Städte dürfen nicht akzeptiert werden. Die Besuche werden von den betreffenden Städten gemeinsam mit der Geschäftsstelle organisiert. Der Besuch jeder Stadt sollte rund einen Tag dauern.
4. Die Geschäftsstelle lädt die Städte ein, eine Delegation zu einer Anhörung im Rahmen der Endauswahlsitzung zu entsenden. Es steht den Städten frei zu entscheiden, wen sie entsenden, um ihre Bewerbung vorzustellen, unter der Voraussetzung, dass die Delegation maximal zehn Personen umfasst. Städte können ihre/n eigene/n

Techniker/in mitbringen. In diesem Fall wird der/die Techniker/in nicht als Delegationsmitglied gezählt, sofern er/sie während der Anhörung nicht das Wort ergreift.

5. Die Endauswahlsitzung findet spätestens neun Monate nach der Vorauswahlsitzung statt. Wenn nötig kann die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Kommission diese Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern.
6. Die Anhörung umfasst Folgendes:
 - a. eine mündliche Vorstellung durch jede Bewerberstadt, die einen sehr genauen und aktuellen Einblick in ihre Bewerbung gibt, mit einer zeitlichen Beschränkung auf 45 Minuten;
 - b. eine Frage-/Antwort-Sitzung zwischen der Jury und jeder Bewerberstadt, mit einer zeitlichen Beschränkung auf 90 Minuten.
7. Die Sprachen bei der Anhörung sind Deutsch und Englisch, und die Geschäftsstelle sorgt für Simultanverdolmetschung.
8. Die Jury bewertet die in der Auswahlliste genannten Städte auf der Grundlage der überarbeiteten Bewerbungen und der Anhörung in Bezug auf die im Beschluss festgehaltenen Ziele und Kriterien.
9. Die Jury strebt an, eine Stadt einvernehmlich für die Vergabe des Titels zu empfehlen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so fällt die Entscheidung über diese Stadt auf der Grundlage einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder. Jedes Jurymitglied hat eine Stimme und gibt seine/ihre Stimme einer Stadt. Wenn in der ersten Runde keine der vorausgewählten Bewerberstädte die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, ist eine zweite Abstimmungsrunde vorzunehmen. Die beiden Bewerberstädte mit der höchsten Anzahl an Stimmen der anwesenden Jurymitglieder bzw. bei Stimmengleichstand alle Bewerberstädte mit der höchsten Anzahl an Stimmen kommen in diese zweite Abstimmungsrunde. Damit in der zweiten Abstimmungsrunde eine Entscheidung gefällt werden kann, muss diese von der Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder unterstützt werden.
10. Für den Fall, dass eine dritte Abstimmungsrunde erforderlich ist, scheidet die Stadt mit der geringsten Anzahl an Stimmen aus. Im Fall eines Stimmengleichstands zwischen zwei oder mehreren Bewerbern in Bezug auf die Stadt mit der geringsten Anzahl an Stimmen ist die Stimme des/r Vorsitzenden der Jury bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidend dafür, welche Stadt vor der dritten Abstimmungsrunde ausscheidet.
11. Hat nach einer dritten Runde keine Stadt eine Mehrheit erhalten, so folgen weitere Runden dem oben beschriebenen Verfahren.
12. Sollte keine der Bewerberstädte alle Kriterien erfüllen, so kann die Jury empfehlen, den Titel nicht zu vergeben.
13. Die Jury vertritt die endgültige Entscheidung gemeinsam.
14. Die Auswahl der Jury wird im Anschluss an die Endauswahlsitzung in einer Pressemitteilung bekanntgegeben.

15. Die Jury erstellt einen allgemeinen Bewertungsbericht über die Bewerbungen aller in der Auswahlliste genannten Städte und gibt eine hinreichend begründete Empfehlung für die Nominierung einer Stadt als „Kulturhauptstadt Europas“ ab. Der Bericht enthält Empfehlungen an die ausgewählte Stadt bezüglich der Fortschritte, die bis zum Veranstaltungsjahr erzielt werden müssen, wenn sie förmlich zur „Kulturhauptstadt Europas“ ernannt wird. Er führt auch die Fragen an, die die Jury in der ersten Monitoring-Sitzung ansprechen wird.
16. Die Jury übermittelt der Geschäftsstelle und der Europäischen Kommission ihren Bericht grundsätzlich spätestens 21 Arbeitstage nach der Endauswahlsitzung. Die Europäische Kommission und die Geschäftsstelle veröffentlichen den Auswahlbericht der Jury auf ihren jeweiligen Websites.
17. Die Kulturministerkonferenz ernennt im Benehmen mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien anhand der im Auswahlbericht der Jury enthaltenen Empfehlung eine Stadt zur „Kulturhauptstadt Europas“ und setzt das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Ausschuss der Regionen über die Ernennung in Kenntnis.

Artikel 7 **Schlussbestimmungen**

1. Jedes von der Kultusministerkonferenz und der Bundesseite ernannte Jurymitglied hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Anspruch auf Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten, die mit der Ausübung seiner Funktion als Jurymitglied zusammenhängen, sowie auf Tagegeld und ein Honorar für seine Arbeit. Die Ausgaben, die durch die Sitzungsteilnahme von Jurymitgliedern entstehen, welche von europäischen Organen und Einrichtungen ernannt wurden, werden von der Europäischen Kommission getragen.
2. Diese Verfahrensregeln treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von dem Generalsekretär der Kultusministerkonferenz unterzeichnet werden.


Udo Michallik